

Zertifikat

Entsorgungsfachbetrieb

Als Technische Überwachungsorganisation gemäß EfbV

bestätigen wir, dass

PETER HAUSMANN
Demontage & Containerdienst GmbH

am Standort

Industriestrasse 6, 91126 Schwabach

die Anforderungen nach § 14, Abs. 1/2 der Entsorgungsfach-
betriebsverordnung für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten

Einsammeln und Befördern

für die in der Anlage aufgeführten Abfälle erfüllt. Prüfdatum: 20.09.2011

Nürnberg, 20. September 2011


Dipl.-Phys. Reinhard Mirz
Sachverständiger


Dr. Reiner Beer
Geschäftsleitung



Anlage zum Zertifikat der **Peter Hausmann Demontage & Containerdienst GmbH**
Registriernummer EfbV 022 - 2011 vom 20. September 2011

Erzeuger-Nr.: I565E0315

Beförderer-Nr.: I565T0334

Befördern

Alle Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10 Dezember 2001

Einsammeln

Alle nicht gefährlichen Abfälle gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10 Dezember 2001.

Eine Beschränkung gilt für gefährliche Abfälle.

- sie gelten nur dann als zertifiziert, wenn beim Transport der Abfälle die entsprechend gültigen Sammelentsorgungsnachweise vorhanden sind.
- Bei Vorlage nachträglich erlangter Sammelentsorgungsnachweise gilt die betreffende Abfallart für die abfallwirtschaftliche Tätigkeit „Einsammeln“ ebenfalls als zertifiziert.

- 15 02 02* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 17 02 04* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 17 03 01* kohlenteeerhaltige Bitumengemische
- 17 03 03* Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte
- 17 06 01* Dämmmaterial, das Asbest enthält
- 17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
- 17 06 05* asbesthaltige Baustoffe

Gemäß Nachweisverordnung sind Abfallerzeuger von der Nachweispflicht über die Entsorgung gefährlicher Abfälle ausgenommen, wenn bei ihnen nicht mehr als insgesamt 2 Tonnen gefährlicher Abfälle (Kleinmengen) jährlich anfallen.

Für den Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Kleinmengen gefährlicher Abfälle, genügt für Abfallerzeuger und Abfallentsorger die Führung eines Übernahmescheins entsprechend den Bestimmungen der Nachweisverordnung.

